



INHALT:

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut und zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes..... S. 162

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;
Bekanntmachung:
Bebauungsplan Nr. 107 „Oberschlesienstraße / Niederschlesienstraße“ - 2. Teiländerung "Traminer Weg" (Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung - Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)..... S. 169

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

5 GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN

**Vollzug des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG),
der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV);**

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut und zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes

Im Stadtgebiet Rosenheim, Ortsteil Egarten, wurde der Ausbruch der amerikanischen Faulbrut festgestellt und mittels Laborergebnis des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bestätigt. Infolgedessen wurde am 15.04.2024 der Ausbruch der Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt. Die Stadt Rosenheim hat daraufhin einen Sperrbezirk mit einem Radius von 1 km und ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2 km gebildet. Von diesem Sperrbezirk und Untersuchungsgebiet sind Teile des Stadtgebiets Rosenheim betroffen.

Die Stadt Rosenheim erlässt deshalb folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das in beiliegender Karte **rot** umrandete Gebiet mit einem Radius von 1 km, welches einen Teil des Stadtgebiets betrifft, wird gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchenverordnung zum **Sperrbezirk** erklärt.
2. Nach § 5b der Bienenseuchenverordnung haben die Besitzerinnen und Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände unverzüglich beim Staatlichen Veterinäramt, Am Klafferer 3, 83043 Bad Aibling, Tel.: 08031/3926310 anzuzeigen.
3. Nach § 11 gilt für den Sperrbezirk und die dort angesiedelten Bienenbestände Folgendes:
 - 3.1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Diese Untersuchungen sind zu dulden.
 - 3.2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3.3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

- 3.4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Die Vorschrift Nr. 3.3 findet keine Anwendung auf
 - 4.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
 - 4.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Das in beiliegender Karte **lila** umrandete Gebiet mit einem Radius von 2 km, welches außerhalb des Sperrgebietes liegt und welches Teile des Stadtgebiets betrifft, wird gemäß § 3 Bienenseuchenverordnung zum **Untersuchungsgebiet** erklärt.
6. Nach § 3 gilt für das Untersuchungsgebiet und die dort angesiedelten Bienenbestände Folgendes:
 - 6.1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Untersuchungsgebiet sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

Diese Untersuchungen sind zu dulden.
7. Der beigefügte Ortsplan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
8. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 bis Nr. 6 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
9. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
10. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Im Stadtgebiet Rosenheim, Ortsteil Egarten, wurde der Ausbruch der amerikanischen Faulbrut festgestellt und mittels Laborergebnis des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bestätigt. Infolgedessen wurde am 15.04.2024 der Ausbruch der Tierseuche Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt. Die Stadt Rosenheim hat daraufhin einen Sperrbezirk mit einem Radius von 1 km und ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2 km gebildet. Von diesem Sperrbezirk und Untersuchungsgebiet sind Teile des Stadtgebiets Rosenheim betroffen.

II.

Die Stadt Rosenheim ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß EU-Verordnung 2016/429 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Artikel 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 ergänzt die Seuchen u.a. um die Amerikanische Faulbrut. Gemäß Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D+E. Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen zu ergreifen. Aufgrund von § 24 TierGesG und der §§ 10 und 11 der BienSeuchV werden hiermit obenstehende Nummern bekanntgegeben und verfügt.

Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebietes in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung. Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk. Der Erreger wurde im Stadtgebiet Rosenheim, Ortsteil Egarten, nachgewiesen. Die Stadt Rosenheim hat daraufhin einen Sperrbezirk mit einem Radius von 1 km gebildet. Von diesem Sperrbezirk sind Teile des Stadtgebiets Rosenheim betroffen. Der durch die Stadt Rosenheim nun festgelegte Sperrbezirk ist auf dem markierten Ortsplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, einzusehen.

Die Anordnung aus Nr. 2 stützt sich auf § 5b BienSeuchV. Demnach kann die Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Besitzerinnen und Besitzer von Bienenvölkern diese, unter Angabe des Standortes der Bienenstände, unverzüglich dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen haben.

Es gilt alle Bienenstände im Sperrbezirk zu erfassen und zu untersuchen.

Bienenvölker, die der Behörde im Sperrbezirk nicht zur Kenntnis gelangen, können einen Seuchenherd darstellen. Die Faulbrutsporen sind bereits lange vor dem klinischen Ausbruch im Futter nachweisbar. Der Erfolg der Sanierungsmaßnahmen hängt somit davon ab, ob im Sperrbezirk alle Völker der zuständigen Behörde bekannt sind und untersucht werden können. Die Weiterverbreitung der Seuche kann nur durch geeignete Bekämpfungsmaßnahmen verhindert werden.

Die Anordnungen in Nr. 3 bis Nr. 4 stützen sich auf § 11 Bienenseuchenverordnung. Wenn ein Sperrbezirk nach § 10 Abs. 1 BienSeuchV bestimmt wurde, gelten Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Sperrbezirk zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut sowie zum Schutz der umliegenden Bienenstände außerhalb des Sperrbezirks.

Rechtsgrundlage für die Festlegung des Untersuchungsgebietes in Nr. 5 der Allgemeinverfügung ist § 3 der Bienenseuchenverordnung. Ist zu befürchten, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgebreitet hat oder ausbreitet, kann die zuständige Behörde eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes anordnen.

Die konkrete Anordnung der in § 11 Absätze 1 und 2 BienSeuchV normierten Schutzmaßnahmen dient der Klarstellung und Konkretisierung, welche Pflichten gesetzlich gelten.

Bei gesetzeskonkretisierenden Vollziehungsverfügungen handelt es sich um Vollzugsakte von Behörden, die ein schon in einer Rechtsnorm enthaltenes Gebot oder

Verbot für den konkreten Einzelfall in verbindlicher Weise feststellen und dem Betroffenen den Einwand, dass er nicht verpflichtet ist, abschneiden (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 35, Rn. 10). Diese Klarstellung anhand der Anordnungen ermöglicht den Betroffenen, sich schnell und umfassend über die bestehende Rechtslage zu informieren.

Der Behörde steht hinsichtlich der Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 dieser Allgemeinverfügung kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Rechtsfolge ist zwingend. Es liegt kein atypischer Fall vor, welcher es zulassen würde, von der vorgeschriebenen Rechtsfolge abzuweichen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz dafür Sorge getragen, dass die Ermächtigungsgrundlagen der BienSeuchV dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.

Die Anordnung unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung durch die Stadt Rosenheim und beachtet den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Anordnung unter Nr. 2 ist zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut geeignet und erforderlich sowie auch angemessen. Die Anzeige der Bienenhaltung beim Staatlichen Veterinäramt Rosenheim ist unkompliziert durch die Bienenhalterinnen und -halter möglich und dient so der schnellen Erfassung und effektiven Untersuchung der Bienenvölker in kurzer Zeit. Bienenstöcke befinden sich oft in abgeschiedenen Lagen, so dass diese auch bei Begehungen des Sperrbezirks durch die Behörde nicht in einer angemessenen Zeit zur effektiven Seuchenbekämpfung erfasst und somit rechtzeitig untersucht werden können. Die schnelle Untersuchung und Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut wiederum liegt vor allem auch im Interesse der Bienenhalterinnen und Halter, um noch gesunde Bienenvölker zu schützen und einen wirtschaftlichen Totalausfall zu vermeiden. Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Tierseuche, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Bienenvölker zur Folge haben kann. Eine rasche und effektive Bekämpfung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche ist daher im Interesse der noch nicht betroffenen Bienenhalter erforderlich, um diese vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Auch im Hinblick auf die ökologische Nützlichkeit von Bienen bedürfen noch verbliebene gesunde Bienenvölker umso mehr eines effektiven Schutzes gegen Seuchen. Es steht kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung, welches zur Zweckerreichung, der effektiven Bekämpfung der Tierseuche, gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da das öffentliche Interesse an der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche die privaten Interessen der Besitzerinnen und Besitzer von Bienenständen überwiegt.

Die Grundrechte der Eigentums- (Art. 14 Grundgesetz (GG)) und Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) werden nicht verletzt.

Ihre Schranken finden sich in den bestehenden Gesetzen, hier dem geltenden Recht aus der BienSeuchV. Durch dessen Anwendung sollen Bienen geschützt sowie wirtschaftliche Nachteile abgewendet werden. Das Individualinteresse der betroffenen Personengruppen, die Standorte der Bienenstände im Sperrbezirk nicht der Behörde anzuzeigen, muss hier im Ergebnis zurückstehen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der wirksamen Verhinderung und Weiterverbreitung der Tierseuche Amerikanische Faulbrut.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Tierseuche, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Bienenvölker zur Folge haben kann. Eine rasche und effektive Bekämpfung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche ist daher im Interesse der noch nicht betroffenen Bienenhalter erforderlich, um diese vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Auch im Hinblick auf die ökologische Nützlichkeit von Bienen bedürfen noch verbliebene gesunde Bienenvölker umso mehr eines effektiven Schutzes gegen Seuchen. Mit der Festlegung eines Sperrbezirks sind Verbringungsverbote für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle verbunden, durch die eine Verschleppung des Seuchenerregers in freie Gebiete verhindert werden soll.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen in der Stadt Rosenheim zurückstehen.

Nummer 6 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Hinweis:

Nach dem Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen durch die Stadt Rosenheim wieder aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

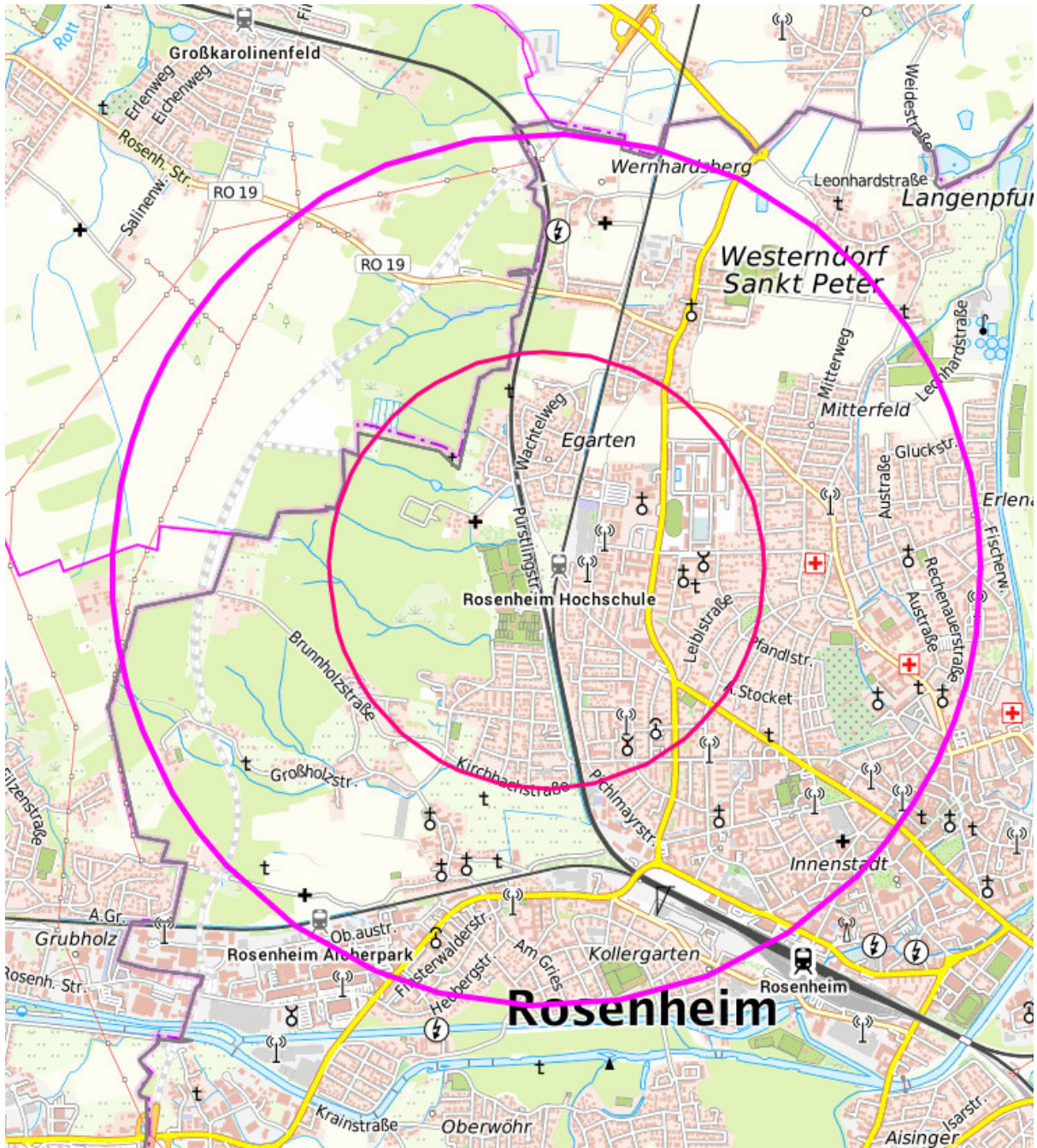
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Rosenheim (Impressum) bzw. der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Rosenheim
Rosenheim, 18.04.2024
gez.

Horner
Oberverwaltungsrat

**Ortsplan zur Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 19.04.2024;
(Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut
und zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes)**



6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 107 „Oberschlesienstraße / Niederschlesienstraße“ - 2. Teiländerung "Traminer Weg"

(Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung

- Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 13.03.2024 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 107 „Oberschlesienstraße / Niederschlesienstraße“ - 2. Teiländerung „Traminer Weg“ in der Fassung vom 29.01.2024 gebilligt und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Beteiligung der Öffentlichkeit freigegeben.

Ziel der Planung ist es, im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein maßvoll nachverdichtetes Wohngebiet zu schaffen sowie die Erschließung zu sichern.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Unterfürstätt westlich der Bahnlinie München-Rosenheim im Bereich der Bahnunterführung Küfperlingstraße / Pürstlingstraße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Rosenheim: 1907, 1908/1, 1908/13, 1908/14, 1908/15, 1909, 1909/1, 1909/2, 1909/3. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 29.01.2024 wird verwiesen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch, seine Gesundheit, Bevölkerung

- Immissionsschutztechnisches Gutachten – Schallimmissionsschutz
- Stellungnahme zum Parkverkehr – Schallimmissionsschutz
- Immissionsschutztechnische Stellungnahmen vom Sachverständigen zum Schallschutz
- Verkehrliche Stellungnahme zur Bewertung zweier Anbindungen des geplanten Wohngebietes
- Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde zum Schallschutz
- Stellungnahmen von Netzbetreibern bezüglich Richtfunkstrecken und vorhandener Telekommunikationsleitungen
- Stellungnahmen zum Geh- und Radwegeausbau sowie zum Ausbau des Traminer Weges
- Stellungnahme der Stadtwerke Rosenheim zur infrastruktureller Versorgung

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

- Gutachten zur Niederschlagswasserbeseitigung
- Hydrogeologisches Gutachten - Grundwassermodellierung
- Geotechnisches Baugrundgutachten zur Geologie und Baugrund, Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse, Versickerungsfähigkeit
- Stellungnahmen des Amtes für Stadtentwässerung und des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim zum Grundwasserständen, zum Baugrund, zur Ableitung von Niederschlagswasserableitung zum Hydrogeologisches Gutachten sowie Hinweise auf die Gefahr von Starkregenereignissen

- Abfalltechnischer Bericht – Altlasten
- Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim und der Unteren Bodenschutzbehörde zu Bodenverunreinigungen
- Luftbild zur Kampfmittelbelastung
- Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange
- Hochwassergefahrenkarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und Heimat
- Stellungnahmen des Umwelt- und Grünamtes zu abfallwirtschaftlichen Belangen

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde zur Stadtbiotopkartierung, zum Natur- und Artenschutz sowie zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Broschüre des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben
- Zeitungsausschnitt DAB zum Thema Au der Vogelperspektive planen

Der Verfahrensschritt wird nach den Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Der Planentwurf des obigen Bebauungsplanes mit Begründung, die Gutachten sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter <https://www.rosenheim.de/buergerservice/planen-bauen/bauleitplanverfahren/bebauungsplaene/oeffentlichkeitsbeteiligung> einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar:
<https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt>

Ergänzend wird eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Die genannten Unterlagen liegen in der Zeit vom

Mittwoch, den 01.05.2024 bis einschließlich Sonntag, den 16.06.2024

im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, Mittelbau, öffentlich zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
- per Fax an: +49 (0) 8031-365-2047
- elektronisch an: bauleitplanung@rosenheim.de
- oder persönlich zur Niederschrift im Stadtplanungsamt

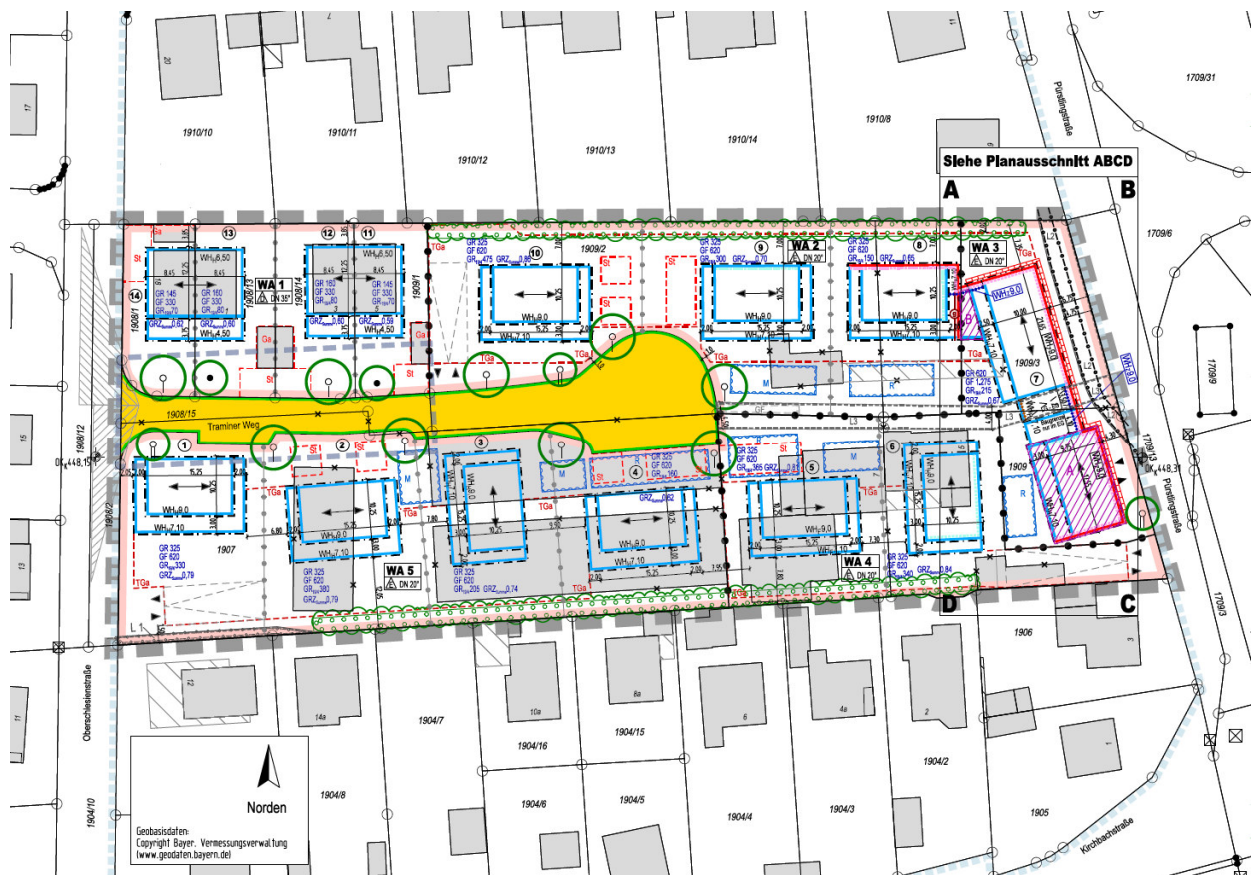
Auskünfte und Erörterungsgespräche sowie Niederschriften sind während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 13:00 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer +49 (0) 8031 / 365 -16 41) möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.


Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 23.04.2024

gez.
Marzol



Bebauungsplan Nr. 107 "Oberschlesienstraße / Niederschlesienstraße" – 2. Teiländerung „Traminer Weg“ Billigungs- und Auslegungsbeschluss	 Stadt Rosenheim
Verfasser: Feier-Kornprobst Architekt + Stadtplaner Filzenweg 19 83071 Stephanskirchen Tel. 080364717, Fax 08034717 f-k1@posteo.de	Stadtplanungsamt SG 612 Bauleitplanung Königstraße 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031-365-1640 stadtplanung@rosenheim.de
	Datum: 29.01.2024
	ohne Maßstab